



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stockmeier 3S GmbH & Co. KG
Eckendorfer Straße 10
33609 Bielefeld

22. November 2013

Seite 1 von 18

Aktenzeichen
700-53.0027/13/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verkapselung von Metallpigmenten mit Polymeren, Harzen und ähnlichen Beschichtungsmassen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 02.09.2013 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung erteilt.

Diese Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verkapselung von Metallpigmenten mit einer inerten Kunststoffmasse einschl. Nebeneinrichtungen

Standort:

Eckendorfer Straße 12 in 33609 Bielefeld,
Gemarkung Bielefeld, Flur 75, Flurstück 598.

Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Produktionsraum	9,50 m x 6,32 m
Kapazität der Produktionsanlage	5 t/d

Herstellungsverfahren	Kondensationsreaktion
-----------------------	-----------------------

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

Betriebszeiten Produktion

werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Relevante Stoffe

Beschichtete und unbeschichtete Metallpartikel

2-Propanol, Amine, Silane

Harze

Hinweis

Eine Lagerung der Ausgangs- und Fertigprodukte sowie der Abfälle wird mit diesem Bescheid nicht genehmigt.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Emissionsquelle Stoffstrom 18

- 1.1 Die im Abgas der Emissionsquelle **Stoffstrom 18** enthaltenen organischen Stoffe im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft dürfen

den Massenstrom von **0,50 kg/h**
jeweils angegeben als **Gesamtkohlenstoff**

insgesamt nicht überschreiten.

- 1.2 Ferner dürfen die im Abgas der Emissionsquelle **Stoffstrom 18** enthaltenen staubförmigen **Emissionen** im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft

den Massenstrom von **0,20 kg/h** und
die Massenkonzentration **0,15 g/m³**

nicht überschreiten.

Der Massenstromwert von 0,20 kg/h gilt dabei zusammen für alle anderen gefassten Staubemissionsquellen der Anlage

2. Emissionsquelle Objektabsaugung Aufgabestelle für Metallpulver in Reaktor [siehe hierzu Auflage Nr. 1 im Abschnitt IV B)d) –SF 3]

Die im gereinigten Abgas der vorgenannten Emissionsquelle Objektabsaugung enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft dürfen

den Massenstrom von **5 g/h**

nicht überschreiten.

3. Emissionsquelle Absaugung der Fertigprodukt-Absackung [SF 2]

Die im gereinigten Abgas der v.g. Emissionsquelle Fertigprodukt-Absackung enthaltenen **staubförmigen Emissionen** im Sinne der Ziffer 5.2.1 TA-Luft dürfen

den Massenstrom von **0,20 kg/h** und
die Massenkonzentration **0,15 g/m³**

nicht überschreiten.

Der Massenstromwert von 0,20 kg/h gilt dabei zusammen für alle anderen gefassten Staubemissionsquellen der Anlage

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

1. Auflistung der Antragsunterlagen
3. Anlagedaten
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Verkapselung von Metallpigmenten werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit der im **Abschnitt IX Anlage 2** dieses Bescheides dargestellten Ausführungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

(§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG)

B) Nebenbestimmungen

a) Bedingung

Der mit den Antragsunterlagen im Register 8 vorgelegte Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 52) zu ergänzen.

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der ergänzte Ausgangszustandsbericht der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Der ergänzte Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

b) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des ergänzten Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

c) Allgemeines

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

d) Luftreinhaltung

1. Organische staubförmige Emissionen

Die Aufgabestelle für Metallpulver in den Reaktor ist mit einer Objektabsaugung zu versehen. In die Abgasleitung ist ein Staubfilter [SF 3] einzubauen, bei dessen Bemessung VDI 3677: 2010-11 (Filternde Abscheider – Oberflächenfilter) zu beachten ist.

2. Bei der Bemessung der eingepplanten Staubfilter SF 1 und SF 2 ist ebenfalls VDI 3677: 2010-11 (Filternde Abscheider – Oberflächenfilter) zu beachten.
3. Das Reingas nach dem Staubfilter SF 3 (Stauberfassung und Filterung für die Metallpulveraufgabe - siehe oben) ist bei vertikaler Ausströmung aus einer Mündung mit Höhe von mind. 1 m über Dachfirst des Anlagengebäudes abzuleiten.
4. Für alle Staubfilter [SF 1 bis SF 3] ist vor Inbetriebnahme ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erarbeiten, dass die einwandfreie Funktion sicherstellt und hilft, dass insbesondere Funktionsstörungen frühzeitig erkannt werden. Die Inspektionsintervalle sind in Abhängigkeit vom Vorhandensein technischer Störmeldeeinrichtungen, z. B. Differenzdruckwächter, festzulegen.

5. Organische gasförmige Emissionen:

Für alle Anlagenteile der Lösemittelrückgewinnungsanlage (Kondensation) ist vor Inbetriebnahme ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erarbeiten, dass die einwandfreie Funktion sicherstellt. Funktionsstörungen sollen frühzeitig erkannt werden. Die Inspektionsintervalle sind in Abhängigkeit vom Vorhandensein technischer MSR/PLT- Überwachungseinrichtungen, z. B. Parameter Temperatur, Druck, Füllstand im Kondensatbehälter, festzulegen.

6. Staub- und gasförmige Emissionen:

Der Abgasstrom 18 (Staub und VOC aus Reaktor und Filternutsche) ist bei vertikaler Ausströmung aus einer Mündung mit Höhe von mind. 1 m über Dachfirst des Anlagengebäudes abzu- leiten.

7. In alle Abgasleitungen sind Messplätze einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 6.2. der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen. Bei der Festlegung der Position der Messquer- schnitte sind folgende Zielvorgaben unter Beteiligung des Messinstituts, welches die Erstmes- sung vornimmt, abzuwägen:

- Position möglichst in einem Bereich der Abgaskanäle zu legen, in dem homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen erwartet werden können
- Die Messstellen sind möglichst außerhalb von Ex-Bereichen anzuordnen.

Für die Messplätze (Arbeitsplätze) sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhal- ten, also ggf. eine Messbühne oder anderweitige sichere Absturzsicherungen vorzusehen.

8. Emissionsmessungen

Die Einhaltung der im TENOR genannten Emissionsbegrenzungen ist durch Einzelmessungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen (Nr. 5.3.2 TA Luft).

Die Messungen sind bei

- der Emissionsquelle Stoffstrom 18 (VOC und organische Stäube) und
- der Emissionsquelle Objektabsaugung Aufgabestelle für Metallpulver in Reaktor (anorga- nische Stäube / siehe Auflage weiter oben, die Staubfilter SF 3 anordnet)

durchzuführen.

9. Bei den Messungen ist Folgendes zu beachten:

- 9.1 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Messungen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft 2002 aufgeführten Richtli- nien und Normen des VDI/DIN- Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Mess- verfahren durchzuführen.
- 9.2 Die Messplanung und –durchführung muss anhand der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 erfolgen, die die in der TA Luft genannte VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ersetzt.
- 9.3 Die Messungen müssen bei Betriebszuständen mit höchsten Emissionen durchgeführt werden.

- 9.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht soll dem Anhang F der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen.
- 9.5 Der Bezirksregierung Detmold ist eine Ausfertigung des Messberichtes unverzüglich zu übersenden.
- 9.6 Die erste Messserie ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Anlage im Zeitraum von 2 Monaten bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen (verlängertes Messintervall in Abweichung der Standardfrist nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft zwischen 3 - 6 Monaten nach Inbetriebnahme)
- 9.7 Die erste VOC-Messung an Stoffstrom 18 nach Inbetriebnahme der Anlage ist als Einstufungsmessung unter folgenden besonderen Maßgaben durchzuführen:
- 9.7.1 Die Planungen der ersten Messungen nach Inbetriebnahme muss vorher mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt werden. Der konkrete Messtermin ist ihr dazu 14 Tage vor der Durchführung zu nennen [Telefon: (05231) 71-5332 oder (05231) 71-1953; E-Mail: Michael.Diekman@bezreg-detmold.nrw.de].
- 9.7.2 Die Bestimmung des Gesamt-Kohlestoffgehalts hat über die gesamte Dauer einer Produktionscharge kontinuierlich mit dem FID-Messverfahren nach DIN EN 12619: 2013-04 zu erfolgen. Die Messwerte über die Zeit sind aufzuzeichnen und dem Messbericht beizufügen. Die ermittelten Responsefaktoren sind im Messbericht zu beschreiben. Dies entspricht bester verfügbarer Technik (BVT)
- 9.7.3 Zu Vergleichszwecken ist der Gesamt-Kohlenstoffgehalt mit dem Adsorptionsverfahren nach VDI 3481 Blatt 2: 1998-09 während mindestens 3 Einzelmessungen beim Betrieb mit höchster Emission zu bestimmen (diese Betriebszustände sollen mit dem parallel laufenden FID-Messverfahren erfasst werden).
- 9.8 Für die Staubmessungen sind mindestens 3 Einzelmessungen beim Betrieb mit höchster Emission durchzuführen (diese Betriebszustände sind gut prognostizierbar).
10. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Ermittlung sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Anlage (wiederkehrende Messungen) entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu wiederholen. Für die VOC-Messung gilt dabei:

Die vergleichende Messung mit dem Adsorptionsverfahren nach VDI 3481 Blatt 2: 1998-09 ist in der Regel entbehrlich. Das Messinstitut hat anhand der Einstufungsmessung die Zeiten höchster zu erwartender Emissionen mit mindestens 3 Einzelmessungen zu erfassen und auch die Responsefaktoren im Messbericht darzulegen.

e) Anlagensicherheit / Arbeitsschutz

1. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage auf Explosionssicherheit durch einen nach § 29 a BImSchG zugelassenen Sachverständigen zu Überprüfen. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die ohnehin erforderliche Prüfung nach Anh IV Nr. 3.8. der BetrSichV durch einen Prüfer erfolgt, der neben seiner Befähigung nach TRBS 1203 auch die Qualifikation nach § 29a BImSchG für das Fachgebiet 16 - Explosionsschutz aufweisen kann. Entsprechende Sachverständige findet man unter

„<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulSVRechercheNachKriterien.aspx?M=5>“

unter der Suche im Fachgebiet 16 – Explosionsschutz.

2. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung und dem Explosionsschutzdokument resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
4. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, sowie
 - die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
5. Für die Arbeitnehmer die infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, müssen im Umkleideraum getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein.
6. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, (z. B. Bühnen, Galerien usw.) müssen entsprechend den Anforderungen des Anhangs Nr.2.1 der ArbStättV gesichert sein.

f) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, Abfüllplatz) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen im § 12 der VAWS durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung (wiederkehrende Prüfung),
 - c) nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.

2. Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gem. § 12 VAWS, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
3. Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
4. Jede wesentliche Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
5. Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch das Umweltamt der Stadt Bielefeld zu informieren.
6. Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
7. Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
 - a) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - b) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

g) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. (§ 75 (7) BauO NRW)
2. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck jeweils eine Woche vorher mitzuteilen. (§ 82 (2) BauO NRW)
3. Vor Baubeginn ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld der Prüfbericht einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die erfolgte Prüfung der statischen Berechnung vorzulegen.

Spätestens bei Baubeginn sind die Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

(§ 68 (2) BauO NRW)

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die entsprechenden Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden bzgl. dieser Fachgebiete insoweit nicht statt. (§ 82 (4) BauO NRW)

4. Nach § 54 (2) Nr. 22 BauO NRW werden für die baulichen Anlagen die Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW vom 24.11.2009 (GV.NRW S. 723) durch anerkannte Prüfsachverständige durchgeführt.
5. Das Brandschutzkonzept (Projekt-Nr.: 130607) des Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Bekemeier vom 19.08.2013 mit den dazugehörigen Anlagen ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Anforderungen sind umzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abt. Vorbeugender Brandschutz, ist zusätzlich der vorhandene Einsatzplan entsprechend zu ergänzen. (54 BauO NRW)

Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutzkonzeptes auf der Baustelle verantwortlich ist. (§ 54 (2) i.V.m. § 59a (3) BauO NRW)

V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 02.09.2013 (Eingang am 06.09.2013) hat die Stockmeier 3S GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Anlage zur Verkapselung von Metallpigmenten) beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig ist hier

die Nummer 4.1.8. Es handelt sich weiterhin um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe des Vorhabens am 23.09.2013 veröffentlicht (§ 3a des UVPG).

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 4.1.8 mit der Verfahrensart „G“ des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 23.09.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 30.09.2013 bis 29.10.2013 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Die auf den 27.11.2013 im Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold anberaumte Erörterung von Einwendungen fand deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stadt Bielefeld (Bauplanung, Bauordnung, Brandschutz, Bodenschutz) zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes wurden von hier vorgenommen.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorge schlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/3/26.00 der Stadt Bielefeld, der hier Gewerbe- und Industriegebiet festsetzt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Plans

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emis-

sionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen jedoch noch nicht vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.

Ausgangszustandsbericht

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Im vorliegenden Fall wurde gemäß § 7 der 9. BImSchV zugelassen, dass der (noch zu überarbeitende) Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Mit der Bedingung im Abschnitt IV B) a) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) f) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen ist nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlichen Kosten von 390.000,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Vorhabens / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Gruber)

VIII. Hinweise

A) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
5. Nach der Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte -5. BImSchV) hat der Betreiber dieser Anlage einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. (Anhang 1 Nr. 21 zu § 1 der 5. BImSchV)
6. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWS – VV-VAWS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. (Anhang 4 Nr. 3.8 Betriebssicherheitsverordnung). Auf die TRBS 1201 Teil 1 (Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen) und die TRBS 1203 (Befähigte Personen) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
2. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i.V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Bei der Lagerung von entzündlichen, leicht- und hochentzündlichen Flüssigkeiten sind in Abhängigkeit von der Lagermenge und der Art der Lagerung (aktive oder passive Lagerung) die Anforderungen an die Lüftung und den Ex-Schutz der TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern- einzuhalten.

IX. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

1 Antrag

- Kurzbeschreibung
- Antrags-Formular

2 Pläne

- Grundkarte
- Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- Auszüge aus Bebauungsplänen

3 Bauvorlagen

- Bauantrag Sonderbauvorhaben (Formular)
- Lageplan
- Katasterplan
- Ansichten Nord, Ost
- Ansichten West, Süd
- Plan Erdgeschoß
- Plan Zwischenebene
- Schnitt A-A, B-B
- Baubeschreibung (Formular)
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Formular)
- Nutzflächenberechnung
- Stellplatzbilanz
- Statische Berechnung
- Brandschutzkonzept

4 Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung der

- Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

4.2 Schematische Darstellung

- Schematische Prozess- und Betriebseinheiten-Darstellung

4.3 Maschinenaufstellungsplan

- Maschinenaufstellungsplan Partikelbeschichtung (Ansicht- u. Draufsicht)

4.5 Formulare

- Betriebseinheiten (F 2)
- Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (F 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- Hinweis

6 Sonstige Unterlagen

- Sicherheitsdatenblätter

7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- Detaillierte Beschreibung des Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahrens
- R + I – Schema Partikelbeschichtung

8 Ausgangszustandsbericht

- Darstellungen zum Gebäude E 22

Anlage 2 Anlagedaten

Tabelle 1 Betriebseinheit

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
BE 1	Reaktor Bestehend aus temperierbarer Rührwerksbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 m ³
BE 2	Temperiergerät Bestehend aus Temperiergerät zur Beheizung (Wärmeträgeröl) und Kühlung (Wasser) des Reaktors (BE 1)
BE 3	Vakuumerzeugung und Abluftkondensation Bestehend aus Vakuumpumpe und Kondensatoren
BE 4	Filternutsche Bestehend aus Temperierbare (über BE 2), unterdruckfeste Fassungsvermögen von 1 m ³
BE 5	Siebung und Produktabfüllung Bestehend aus Mechanisches Sieb, Palettenwaage

Anlage 3 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - Gef-StoffV -) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)